



# Bekanntmachung

## über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer im Kalenderjahr 2021

Die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt (§ 27 Abs. 1 Grundsteuergesetz).

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer mit Rechtswirkung hiermit öffentlich festgesetzt (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz).

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden durch den Gemeinderat in der Sitzung am 05. Februar 2021 für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt bestimmt:

### Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.

### Gewerbesteuer


320 v.H.

Arrach, den 15.02.2021  
Gemeinde Arrach

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel

am 18.02.2021

Abgenommen am .....

  
Mühlbauer  
1. Bürgermeister

